

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	24.01.2022

Beantwortung einer mündl. Anfrage: Gebetsruf an Kölner Moscheen zum Freitagsgebet

In der Sitzung des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales vom 25.10.2021 stellt MdR Cremer die Frage an die Verwaltung, wo die Anträge von den Moscheen gestellt werden könnten und wie viele Moscheen bereits solche Anträge gestellt hätten. Des Weiteren erkundigt er sich nach den Auflagen in Bezug auf die Lautstärke und wie die Entscheidung im Falle eines positiv beschiedenen Antrags einer Moschee für die Bewohner noch öffentlich gemacht werde. Er erkundigt sich, ob die Aussagen in einem Muezzin-Ruf auf Deutsch getätigt werden müsse oder in einer anderen Sprache gesprochen werden dürfe.

Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt:

Für die Annahme der Anträge ist das Amt für Integration und Vielfalt verantwortlich. Derzeit liegen zwei konkrete Anträge von Moscheegemeinden vor.

Die Lautstärke des Gebetsrufs ist abhängig von der Lage der jeweiligen Moscheegemeinde im Stadtgebiet und unterliegt den Immissionsrichtwerten und Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Gemeinde ist vor dem erstmaligen Erklingenlassen des Gebetsrufs verpflichtet die Nachbarschaft per Flyer über den Gebetsruf zu informieren und eine Ansprechperson für Fragen und Beschwerden zu benennen.

Der festgelegte Gebetsruf wird auf Arabisch erklingen. Dies entspringt der weltweiten Handhabung.

Gez. Reker